

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-13.000/0007-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 19. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Dietrich und KollegInnen haben am 19. März 2015 unter der **Nr. 4285/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ausgegliederte Einrichtungen des Bundes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch ist das Bruttogehalt eines Sektionschefs/einer Sektionschefin in der Dienstklasse A1/9 bzw. vergleichbaren Dienstklasse aktuell (2015) in Ihrem Ministerium?*

Ich erlaube mir auf die Bestimmungen im § 31 Abs. 2 GG 1956 zu verweisen.

Zu Frage 2:

- *Wurden in dieser Dienstklasse zusätzlich Belohnungen (z.B. zu Weihnachten) ausbezahlt, wenn ja, wie viel war das im Jahr 2014?*

Es wurden im Jahr 2014 keine Belohnungen in dieser Dienstklasse ausbezahlt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Wie lauten die Haftungsbestimmungen für Sektionschefs/Sektionschefinnen in Ihrem Ressort aktuell?
- Wie oft wurden diese Haftungsbestimmungen in den letzten zwei Jahren schlagend und gab es finanzielle Konsequenzen, wenn ja, welche?

Da SektionschefInnen Bedienstete des Bundes sind, gelten für diese die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete. Im Fall einer schuldhafte Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des ABGB mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftungsgesetz. Die Haftungsbestimmungen wurden in den letzten zwei Jahren nicht schlagend.

Zu Frage 5:

- Wie hoch sind die aktuellen Gehälter der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen? (Bitte um Nennung pro Einrichtung)

Informationen zu den Gehältern von GeschäftsführerInnen können dem Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Erhebung der durchschnittlichen Einkommen sowie der zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG sowie aus öffentlich zugänglichen Berichten der Gesellschaften entnommen werden.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- Gab es 2014 zusätzliche Bonifikationen und Möglichkeiten für Sonderzahlungen in den Verträgen der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, wenn ja, welche? (Bitte um Nennung pro Einrichtung)
- Werden hier noch zusätzlich Belohnungen oder Weihnachtsgeld ausbezahlt, wenn ja, wie viel war das im Jahr 2014?
- Gibt es einen Dienstwagen, wenn ja, in welchen der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen und zu welchen Konditionen z.B. Privatnutzung?

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F., wird in Verträgen von GeschäftsführerInnen ein Gesamtjahresbezug festgelegt. Mit diesem Entgelt

sind sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten. Variable Bezugsbestandteile werden ausschließlich leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt und sind mit einem maximalen Prozentsatz des Gesamtjahresbezuges begrenzt. Die entsprechenden Kriterien sind durch die dafür gesellschaftsrechtlich zuständigen Organe festzulegen und zu begründen.

Entsprechend § 2 Abs. 3 Z 5 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung werden Dienstkraftwagen nach Betriebsnotwendigkeiten beigestellt. Bei privater Nutzung ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Sachbezug anzusetzen.

Zu den Fragen 9 und 17:

- Wie lauten die Haftungsbestimmungen in den einzelnen Verträgen der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen?
- Wie lauten die Haftungsbestimmungen für die Aufsichtsgremien in den einzelnen Verträgen, gegliedert nach den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen?

Es gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die die Haftung bereits umfassend regeln.

Zu den Fragen 10 bis 13 und 18 bis 21:

- Wie oft wurden diese Haftungsbestimmungen bisher in den letzten zwei Jahren schlagend?
- Wie oft und konkret in welchen Fällen haben Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, gegliedert nach den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen in den letzten zwei Jahren Gelder an den Bund zurückbezahlt?
- Wie oft hafteten Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, mit ihrem Privatvermögen?
- Gibt es Haftpflichtversicherungen für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, wenn ja, in welchen und von wem werden diese bezahlt?
- Wie oft wurden diese Haftungsbestimmungen, gegliedert nach den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, in den letzten zwei Jahren schlagend?

- *Wie oft und in welchen Fällen haben die Aufsichtsgremien Gelder, gegliedert nach den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, in den letzten zwei Jahren an den Bund zurückbezahlt?*
- *Wie oft hafteten die Aufsichtsgremien der der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen in den letzten zwei Jahren mit ihrem Privatvermögen?*
- *Gibt es eine Versicherung für die Aufsichtsgremien, gegliedert nach den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, wenn ja, von wem werden diese bezahlt?*

Die Geltendmachung der Haftung der GeschäftsführerInnen obliegt der ausgegliederten Einrichtung. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann.

Zu den Fragen 14, 15 und 22:

- *Wie oft und in welchen der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen wurden bisher von Seiten des Bundes, in den letzten zwei Jahren zusätzliche finanzielle Mittel nachgereicht und wie hoch waren diese Mittel?*
- *Wie oft und in welchen der der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen wurden bisher von Seiten des Bundes zusätzliche finanzielle Mittel nachgereicht indem z.B. die Gehälter der Beamten nicht refundiert werden, sondern diese direkt bzw. erneut vom Staat querfinanziert werden?*
- *Wie oft und in welchen der der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen wurden von Seiten des Bundes, seit deren Bestehen, zusätzliche finanzielle Mitteln, nach Aufforderung oder durch Beschluss von Seiten der Aufsichtsgremien, in den letzten zwei Jahren in die Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen nachgereicht?*

Über gesetzlich/vertraglich vorgesehene Mittel hinaus werden ausgegliederten Einrichtungen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 16:

➤ Wie hoch sind die Gehälter/Entschädigungen der Aufsichtsgremien in den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen aktuell?

Die Vergütungen der Mitglieder in Aufsichtsräten bei ausgegliederten Einrichtungen im Bereich des bmvit belaufen sich derzeit wie folgt:

AIT – Austrian Institute of Technology	Vorsitz: € 10.000 Stellvertretung Vorsitz: € 7.500 übrige Mitglieder: € 5.000
ASFINAG - Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft	Vorsitz: € 8.000 Stellvertretung Vorsitz: € 6.000 übrige Mitglieder: € 4.000
Austro Control – Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH	Vorsitz: € 5.000 Stellvertretung Vorsitz: € 3.750 übrige Mitglieder: € 2.500
AWS – Austria Wirtschaftsservice mbH	Vorsitz: € 3.800 Stellvertretung Vorsitz: € 3.200 übrige Mitglieder: € 2.300
FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH	Vorsitz: € 3.500 Stellvertretung Vorsitz: € 3.000 übrige Mitglieder: € 2.000
ÖBB – Österreichische Bundesbahnen-Holding AG	Basisquote einfache Mitglieder € 9.000 zweifacher Zuschlag für Vorsitz eineinhalbfacher Zuschlag für Stellvertretung Vorsitz
Schienen-Control GmbH	Vorsitz: € 2.000 Stellvertretung Vorsitz: € 1.500 übrige Mitglieder: € 1.000
SCHIG – Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	Vorsitz: € 4.000 Stellvertretung Vorsitz: € 3.000 übrige Mitglieder: € 2.000
via donau – Österreichische Wasserstraßen GmbH	Vorsitz: € 4.000 Stellvertretung Vorsitz: € 3.000 übrige Mitglieder: € 2.000

Sofern das Aufsichtsratsmitglied Bundesbeamte oder Bundesbeamter ist, wird die Vergütung dem Bundesministerium für Finanzen angewiesen.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- Welche Gehälter halten Sie für Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Vorstände, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in der sicheren Situation der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen des Bundes für angemessen?
- Halten Sie eine Bezüge-Obergrenze für Sektionschefs/Sektionschefinnen, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Vorstände, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in der sicheren Situation der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen des Bundes für angemessen, wenn nein, warum nicht?
- Halten Sie es für angemessen, dass für Aufsichtsratsgremien eine Aufwandsentschädigung statt einem Gehalt gewährt wird, da die „Ehre“ dieses Amt für die Republik ausüben zu dürfen völlig ausreichend ist, wenn nein, warum nicht?

Die Festlegung der Gehälter für die GeschäftsführerInnen der Unternehmen des Bundes ist im § 7 Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, geregelt.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts, denen ich beipflichte, eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt.

Sowohl die Gehälter für GeschäftsführerInnen als auch die Entschädigungen für Aufsichtsgremien in den ausgegliederten Einrichtungen, die dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zuzuordnen sind, bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Die Bezüge von SektionschefInnen sind in § 31 Abs. 2 GG 1956 bzw. in § 73 Abs. 2 VBG geregelt.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde eamtssigniert.		7 von 7
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-05-19T14:12:01+02:00	
	Seriennummer	1536119	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Signaturwert	htbUZvUawfmvWXyxIB/kJFAhB1pPPILqsp4y97xPwwEIDLoDj1wXaGNaP95WTlaZX d1LRJ3khGx+fZkuPZq7envZihlr13dQsXEp+7Sp+QdfPAAJwUtG+WVxRk5pH1IQM glbu+7dIA5708T2xZzdmuNBG8VPfzxLBYt5TjTukyyNuAUTvwZl5hzm69tkooy7sS KsngPFMY8KMHHEUtwHxkm2J/yI8esWx+T7AXYUcdqQBKptgBKB5bFiWzIhr7HN7Ct G0TlItPRm0F+Ijvc9/psEXyGJZa0Qzw3ki6Rl7xEetlQWZMr9u/3y/KkQHXGP7Xm XabVpMrKBgd5XViqw==		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/		